

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 15.09.1945

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

66. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 15. September 1945.

Inhalt:

Nr. 78 Verordnung vom 7. September 1945 zur Erleichterung des Nachweises der zeitlichen Rangordnung von Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen.

Nr. 78.

Verordnung zur Erleichterung des Nachweises der zeitlichen Rangordnung von Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen.

Oldenburg, den 7. September 1945.

Mit Zustimmung der Militärregierung verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1

(1) Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen können für das Land Oldenburg bei dem Amtsgericht in Braunschweig (Registerabteilung) hinterlegt werden.

(2) Nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung bestimmt sich die zeitliche Rangordnung (Priorität) des gewünschten Schutzrechtes.

§ 2

(1) Die Anmeldungen müssen den Anmeldebestimmungen für Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen vom 11. Juli 1936 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1936 S. 132, 138, 143) entsprechen.

(2) Die Anmeldungen sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem der Name oder die Firma des Anmelders, seine Anschrift, die Art des gewünschten Schutzrechtes und, wenn sich der Anmelder bei der Hinterlegung eines Vertreters bedient, dessen Anschrift anzugeben sind. Bei Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen ist der zu schützende Gegenstand zu bezeichnen; bei Warenzeichen ist zu bemerken, ob es sich um ein Wort- oder Bildzeichen handelt.

(3) Modelle und Muster der Erfindungen sowie Druckstöcke der angemeldeten Warenzeichen werden vom Amtsgericht nicht angenommen.

§ 3

(1) Das Amtsgericht in Braunschweig (Registerabteilung) führt über die Hinterlegung der Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen je ein besonderes Verzeichnis, in dem die Hinterlegungen in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe von Tag und Stunde des Eingangs sowie der Anschrift des Anmelders und seines etwaigen Vertreters in fortlaufender Reihenfolge eingetragen werden (Prioritätsverzeichnis).

(2) Über die Hinterlegung hat das Amtsgericht dem Anmelder eine von diesem in doppelter Ausfertigung vorzubereitende Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(3) Die Einsicht in das Prioritätsverzeichnis ist jedem gestattet. Das Amtsgericht erteilt auf Antrag beglaubigte Auszüge aus dem Prioritätsverzeichnis.

§ 4

(1) Für die Hinterlegung wird eine Gebühr von *RM* 10,— erhoben.

(2) Für die Erteilung eines beglaubigten Auszuges aus dem Prioritätsverzeichnis wird eine Gebühr von *RM* 5,— erhoben.

§ 5

Dritten darf die Einsicht in die Anmeldungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Anmelders oder seines Vertreters gewährt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. September 1945.

Staatsministerium.

T a n t z e n

(Siegel)

Kleyboldt

